

Erbschaftsteuerreform 2016

– Einigung im Vermittlungsausschuss –

Nach langem Ringen haben sich Bundesregierung und Länder in der vergangenen Nacht auf die letzten offenen Details der Erbschaftsteuerreform verständigt. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft treten. Die Änderungen sind nicht so belastend für den Steuerpflichtigen, wie zum Teil befürchtet wurde. Im Wesentlichen ergeben sich folgende Änderungen:

■ **Abschlag für Familienunternehmen bleibt erhalten**

Der Vorababschlag für Unternehmen, deren Gesellschaftsverträge Entnahme-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen enthalten, bleibt bestehen. Konkretisiert wurde dabei lediglich der Umfang der zulässigen Entnahmen bzw. Ausschüttungen. Die gewählte Formulierung ist allerdings sehr unglücklich, da der zulässige Umfang nach unserer Einschätzung von der persönlichen Steuerbelastung des jeweiligen Gesellschafters abhängig ist und daher jedes Jahr schwanken kann und wird. Die Gesetzesformulierung ist daher ungeeignet für Gesellschaftsverträge, die den Umfang der zulässigen Entnahmen bzw. Ausschüttungen im Vorhinein präzise bestimmen müssen. Daher empfehlen wir, den zulässigen Umfang anhand der Spitzensteuersätze (inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zu bestimmen. Auf dieser Basis können Gesellschafter von Personengesellschaften maximal 18% des auf sie entfallenden Gewinnanteils sowie die auf diesen entfallenden Steuern entnehmen. Im Falle einer Kapitalgesellschaft kann diese maximal 45% ihres Gewinns nach Steuern ausschütten.

Zu beachten ist, dass sich die Entnahmebeschränkung auf den Gewinn aus dem Einzelabschluss der übertragenen Gesellschaft (Muttergesellschaft) bezieht. Gewinnthesaurierungen auf Ebene von Tochter- und Enkelgesellschaften bzw. periodenabweichende Gewinnausschüttungen an die Muttergesellschaft können den Gewinn beeinflussen und das Ergebnis verfälschen. Daher ist dem Vernehmen nach in Zukunft noch eine ergänzende Regelung geplant, wonach der zulässige Umfang der Entnahme bzw. Ausschüttung nicht auf Basis des Gewinns aus dem Einzelabschluss sondern auf Basis des konsolidierten Ergebnisses der Unternehmensgruppe ermittelt wird.

Unabhängig von den zukünftigen Entwicklungen ist dringend zu empfehlen, die eigenen Gesellschaftsverträge zu prüfen und ggf. zeitnah anzupassen. Denn ein Abschlag kommt nur in Frage, wenn zwischen der Aufnahme der Klausel und dem steuerpflichtigen Ereignis ein Zeitraum von zwei Jahren vergangen ist.

■ **Keine Vollverschonung bei Verwaltungsvermögen von mehr als 20%**

Bereits das vom Bundestag beschlossene Reformgesetz schloss eine Verschonung aus, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens am Wert des gesamten Betriebsvermögens mindestens 90% beträgt. Zusätzlich soll nun auch bereits ein Anteil des Verwaltungsvermögens von 20% einen Wegfall der Verschonung auslösen. Allerdings ist der Wegfall der Verschonung in diesem Fall auf die Vollverschonung beschränkt. Beträgt der Anteil des Verwaltungsvermögens am gesamten Wert des Betriebsvermögens zwischen 20% und 90%, wird weiterhin die Regelverschonung (Abschlag von 85%) gewährt.

■ **Auch Oldtimer, Yachten und Segelflugzeuge sind Verwaltungsvermögen**

Bereits bisher gehörten Kunstgegenstände, Edelsteine und –metalle sowie wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken zum schädlichen Verwaltungsvermögen. Der Vermittlungsausschuss hat diese Aufzählung um Oldtimer, Briefmarkensammlungen, Yachten und Segelflugzeuge erweitert. Die Aufzählung ist – anders als früher – nicht abschließend. Auch sonstige Gegenstände, die typischerweise der privaten Lebensführung dienen, zählen nun zum Verwaltungsvermögen.

■ **Stundungsregelung in Erbfällen wird unattraktiver**

Das vom Bundestag beschlossene Reformgesetz sah eine zehnjährige, zinslose Stundung der auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer vor. Die für die Erben sehr positive Regelung wurde nun im Wesentlichen zurückgenommen. So soll die Stundung nur noch sieben Jahre betragen und die Erben ab dem zweiten Jahr Zinsen von 6% p.a. kosten. Insbesondere die zweite Einschränkung lässt die Stundung unattraktiv erscheinen. Dies gilt aber erst ab dem zweiten Jahr. Es scheint aber möglich zu sein, sich zumindest ein Jahr eine zinslose Stundung zu sichern, in dem man die Stundung beantragt und im zweiten Jahr den gesamten gestundeten Betrag zahlt.

■ **Höhere Unternehmenswerte nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren**

Das vom Bundestag beschlossene Reformgesetz setzte den für das vereinfachte Ertragswertverfahren maßgeblichen Kapitalisierungsfaktor auf eine Bandbreite zwischen 10 und 12,5 fest. Das Vermittlungsergebnis sieht nun einen einheitlichen Vervielfältiger von 13,75 vor. Dies ist zwar eine Erhöhung gegenüber dem bisherigen Reformgesetz. Gegenüber der bisher geltenden Rechtslage reduzieren sich die Unternehmenswerte dennoch um rd. 25%. Diese begrüßenswerte Anpassung der steuerlichen Unternehmenswerte an die Realität kann

sich im Einzelfall auch zu Lasten des Steuerpflichtigen auswirken. Denn mit sinkenden Unternehmenswerten steigt der Anteil des schädlichen Verwaltungsvermögens, so dass es im Extremfall zu einem Wegfall der Verschonung kommen kann. Problematisch erscheint vor diesem Hintergrund insbesondere die explizit für diese Regelung vorgesehene Rückwirkung auf den 1. Januar 2016. Hierdurch können Übertragungen in der ersten Jahreshälfte wider Erwarten steuerpflichtig sein, obwohl der Steuerpflichtige uE auf das geltende Bewertungsrecht vertrauen durfte. Ob diese echte Rückwirkung verfassungsgemäß ist, wird vermutlich erneut das BVerfG zu entscheiden haben.

■ **Inkrafttreten**

Dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses müssen Bundestag und Bundesrat noch zustimmen. Eine kurzfristige – ggf. noch in dieser Woche erfolgende – und positive Beschlussfassung wird jedoch erwartet. Wie ursprünglich geplant, soll das Gesetz rückwirkend auf den 1. Juli 2016 in Kraft treten.